

8. 1. Handelt sittenwidrig, wer auf einen Arbeitgeber dahin einwirkt, seinen Angestellten zu entlassen, falls dieser nicht sein Stadtverordnetenmandat aufgibt?

2. Unter welchen Umständen besteht ein ursächlicher Zusammenhang zwischen solcher Einwirkung und der Entlassung des Angestellten?

3. Trifft der Grundsatz, daß der vorsätzlich Handelnde in der Regel den Schaden nicht auf den nur fahrlässig bei der Entstehung des Schadens mitwirkenden Geschädigten abwälzen kann, auch auf den Abs. 2 des § 254 BGB. zu?

BGB. §§ 249, 254, 626, 826. StGB. § 70.

VI. Zivilsenat. Urf. v. 16. Mai 1935 i. S. J. (Bekl.) w. G. (Kl.).
VI 583/34.

I. Landgericht Köln.

II. Oberlandesgericht baselbst.

Der Kläger war in den Jahren 1922 bis 1924 für den Bezirk Köln Reisevertreter der Firma Sch.er Gesellschaft in Sch. Er erhielt im Jahre 1924 nach dem Vertrag eine feste Vergütung von monatlich 400 RM. und außerdem eine Provision von 0,2%, mindestens aber 500 RM. im Monat. Im Jahre 1924 wurde er in Köln zum Stadtverordneten des völkisch-sozialen Blocks gewählt. Der Beklagte war damals Syndikus des Zentralvereins deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens, Landesverband R. In dieser Eigenschaft hat er am 8. Mai 1924 an die Sch.er Gesellschaft ein Schreiben folgenden Inhalts gerichtet:

Ihr Vertreter hier in Köln, Herr G. (Kläger), wird als deutsch-völkischer Stadtrat in das hiesige Stadtparlament einzuziehen. Seine programmatische Einstellung als solcher den Juden gegenüber dürfte Ihnen bekannt sein. Seine politische Betätigung,

ganz gleich welcher Art, ist natürlich sein gutes Recht. Andererseits aber werden Sie begreifen, daß es keinem aufrechten Juden zugemutet werden kann, mit einem solchen Herrn irgendwie geschäftlich, sei es direkt oder indirekt, in Verbindung zu treten. Wenn wir Ihnen diese Mitteilung machen, so geschieht das auf Grund von Beschwerden verschiedener jüdischer Firmen, die bisher mit Ihnen in Verbindung gestanden haben. Wie weit evtl. die Kreise sich ziehen könnten, vermögen wir natürlich nicht vorauszusagen. Wir glauben, auch Ihren Interessen zu dienen, wenn wir Sie bitten, uns über Ihre Stellungnahme zu der ganzen Angelegenheit Mitteilung machen zu wollen.

Nach mündlichen Verhandlungen zwischen der Firma und dem Kläger schrieb die Firma ihm am 17. Mai 1924 folgendes:

Infolge der Stimmung unserer jüdischen Abnehmer müssen wir Sie bitten, Ihr Mandat als Stadtverordneter sofort niederzulegen. Falls Sie glauben, unseren Wunsch nicht erfüllen zu können, sind wir gezwungen, hiermit unsere Kündigung per 30. Juni auszusprechen.

Wie wir Ihnen schon mündlich sagten, ist es außerordentlich bedauerlich, daß Sie nicht vorher sich mit uns in Verbindung gesetzt und diese Unklugheit begangen haben. Bei der Verschiedenartigkeit unserer vielen Abnehmer können wir nicht anders als neutral sein und können uns nicht erlauben, den Schaden auf uns zu nehmen, den wir haben würden, wenn jüdische Kundschaft nicht mehr von uns kauft.

Am 5. Juni 1924 schrieb die Firma sodann folgendes:

Wir nehmen Bezug auf unsere Besprechung und werden versuchen, einen Ausweg zu finden. Unsere Entscheidung teilen wir Ihnen baldmöglichst mit.

Wir haben festgestellt, daß die Bezüge unserer jüdischen Abnehmer ca. 40 bis 50% der Verkäufe in Ihrem Bezirk ausmachen. Es ist wirklich bedauerlich, daß unsere Firma in diese unangenehme Sache hineingezogen wird. Wir sind doch vollständig unbeteiligt und haben uns, wie Sie wissen, in Bezug auf Politik stets neutral verhalten und uns nie um die politische Meinung unserer Angestellten und Mitarbeiter gekümmert.

Der Kläger blieb bei seiner Weigerung, das Mandat niederzulegen. Die Firma hielt die Kündigung aufrecht, zahlte dem Kläger aber die vertragsmäßigen Bezüge bis zum 1. Dezember 1924.

Der Kläger verlangt vom Beklagten auf Grund des § 826 BGB. Ersatz des ihm durch die Entlassung entstandenen Schadens. Er behauptet, daß er bis zum Jahre 1923 arbeitslos gewesen sei. Sein Antrag geht auf Zahlung eines Teilbetrags von 5000 RM.

Der Beklagte beantragt Abweisung der Klage und verlangt im Wege der Widerklage die Feststellung, daß er dem Kläger auch einen Schaden über 5000 RM. hinaus nicht zu ersetzen habe. Er bestreitet, gegen § 826 BGB. verstoßen zu haben. Er behauptet, er habe lediglich bezweckt, daß es der Firma, wie dies auch in ähnlichen Fällen geschehen sei, gelingen werde, den Kläger von seiner antisemitischen Betätigung in der Öffentlichkeit abzuhalten. Er führt aus, auch der einzelne Kunde hätte so vorgehen können, daß er den Kläger als Vertreter nicht mehr empfangen habe; dies hätte er den einzelnen Kunden, die sich an ihn als Syndikus gewendet hätten, nahelegen können; aber dann hätte er gegen seinen Willen in erster Linie die Sch. er Firma getroffen. Er habe sich besonders in seiner Eigenschaft als Vereinsyndikus verpflichtet gefühlt, eine politische Richtung und ihre Vertreter zu bekämpfen, die sich zum Ziel gesetzt habe, die nach Gesetz und Recht bestehenden politischen, staatsbürgerlichen und wirtschaftlichen Rechte der Juden ihrerseits zu bekämpfen. Der Beklagte bestreitet ferner den ursächlichen Zusammenhang zwischen seinem Schreiben und dem Verlust der Stellung des Klägers; dieser hätte seine Stellung auch dann verloren, wenn seine Firma von anderer Seite Kenntnis von seiner Tätigkeit erlangt hätte. Er macht geltend, daß den Kläger ein Mitverschulden durch Nichtabwendung des Schadens treffe insofern, als er die Entlassung ohne Widerspruch hingenommen und nicht von zulässigen Rechtsbehelfen Gebrauch gemacht habe. Der Beklagte bestreitet auch die Höhe des Anspruchs und erhebt schließlich die Verjährungseinrede.

Während das Landgericht die Klage wegen Fehlens des ursächlichen Zusammenhangs zwischen dem Brief des Beklagten und dem Schaden des Klägers abwies und der Widerklage stattgab, erklärte das Berufungsgericht den Klagenanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt und verwies die Sache zur Verhandlung und Entscheidung über den Betrag des Klagenanspruchs und über die Widerklage an

das Landgericht zurück. Die Revision des Beklagten führte zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung.

Gründe:

Das Berufungsgericht erörtert zunächst die Frage, ob der Beklagte mit seinem Brief vom 8. Mai 1924 gegen die guten Sitten gehandelt habe. Es erwägt, daß auch eine politische Kampfhandlung gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstoßen könne. Das sei hier der Fall wegen des vom Beklagten verfolgten Zieles. Er habe bei der ihm bekannten Einstellung des Klägers und seiner Partei damit rechnen müssen, daß dieser den durch die Erlangung des Stadtverordnetenmandats erreichten Erfolg auch dann nicht aufgeben werde, wenn ihm deshalb wirtschaftliche Nachteile entstehen würden. Es könne dem Beklagten nicht geglaubt werden, daß er nicht an die Möglichkeit gedacht habe, der Kläger könne es ablehnen, seine öffentliche Betätigung aufzugeben. Der Beklagte habe vielmehr mit allen Möglichkeiten gerechnet. Bei einer Weigerung des Klägers, sein Stadtverordnetenmandat niederzulegen, sei aber nur seine Entlassung in Frage gekommen, da die Kunden der Sch.er Gesellschaft damals zu 40 bis 50% Juden gewesen seien. Die Entlassung des Klägers sei also zum mindesten in zweiter Linie das Ziel des Handelns des Beklagten gewesen. Sittenwidrig sei aber auch das vom Beklagten zur Erreichung seines Zieles angewendete Mittel gewesen. Er habe den Arbeitgeber eines politischen Gegners durch die Drohung mit dem Verlust von 40 bis 50% der Kundschaft beeinflusst, auf seinen Arbeitnehmer dahin einzuwirken, daß dieser sein Stadtverordnetenmandat niederlege oder seine Stellung verliere.

Die Revision betont demgegenüber, daß auch das Verhalten des Klägers betrachtet werden müsse, wenn man den sittlichen Wert oder Unwert des Verhaltens des Beklagten erörtere. Hier entstehe die Frage, ob es mit einer geläuterten Betrachtung der hier beachtlichen unwägbareren Vorstellungen vereinbar sei, daß der Kläger vom Beklagten einen erheblichen Betrag nur deshalb fordere, weil dieser vor 10 Jahren die für ihn als Juden gegebenen Folgerungen gezogen habe. Man könne es für unerwünscht halten, daß der frühere Staat den Juden den organisierten Kampf gegen das Ziel des Antisemitismus, die Juden aus dem Wirtschaftsleben des deutschen Volkes aus-

zuschalten, überhaupt gestattet habe. Aber ein bürgerlich-rechtlicher Anspruch könne nicht daraus hergeleitet werden, daß ein hervorragender Vertreter des Judentums seinerseits versuche, einen Antisemiten gerade aus den geschäftlichen Beziehungen zu Juden herauszubringen, denen er nicht nur seinen Lebensunterhalt, sondern auch Mittel zur Führung des antisemitischen Kampfes verdanke. Gerade ein Antisemit aus Überzeugung könne sich nicht darüber beschweren, daß die Angegriffenen jede Möglichkeit suchten, ihm zu entziehen, was er an ihnen selbst verdiene. Es widerstrebe der gesunden Volksauffassung, wenn der Kläger aus dem Hinweis auf den Widerspruch in seiner eigenen Haltung nur deshalb einen politischen Nutzen ziehen wolle, weil sich der Beklagte in der Art seiner in der Sache selbst unbedenklichen Mitteilung vergriffen habe.

Es kann dahingestellt bleiben, ob die Ausführungen der Revision über den Mangel der Folgerichtigkeit im Handeln des Klägers zutreffen. Wichtig ist, daß bei der Frage, ob der Beklagte mit dem Schreiben vom 8. Mai 1924 dem Empfinden aller billig und gerecht Denkenden zuwidergehandelt hat, alle Umstände des Falles, also auch das Verhalten des Klägers, zu berücksichtigen sind. Aber auch von diesem Standpunkt aus können die Ausführungen der Revision zu diesem Punkt ihr nicht zum Siege verhelfen. Nach der für die Revisionsinstanz gemäß § 549 ZPO. maßgebenden tatsächlichen Feststellung des Berufungsgerichts hat der Beklagte mit seinem Brief den Zweck verfolgt, der Kläger solle entweder sein Stadtverordnetenmandat aufgeben oder entlassen werden. Daß die Ausführung des Berufungsgerichts, die Entlassung des Klägers sei mindestens in zweiter Linie Ziel des Beklagten gewesen, so zu verstehen ist, ergeben die weiteren Darlegungen des Berufungsgerichts, die sich mit der Frage beschäftigen, ob die in RWB. Bd. 123 S. 271 [278, 279] erörterten Voraussetzungen vorliegen. Aus jener Feststellung des Berufungsgerichts folgt, daß der Beklagte politische Angelegenheiten und private Angelegenheiten in unzulässiger Weise miteinander verquidelt hat. Der Kläger war durch Wahl zum Stadtverordneten öffentlich-rechtlich berufen, dieses Mandat auszuüben; die Frage, ob er der Firma gegenüber, die ihn angestellt hatte, mit der Bewerbung um dieses Mandat, was hier dahingestellt bleiben kann, richtig gehandelt hat und was für Folgerungen daraus für die vertraglichen Beziehungen des Klägers zu der Firma zu ziehen sind, hatte für den

Beklagten auszuscheiden und ist für ihn nach der Feststellung des Berufungsrichters nicht maßgebend gewesen. Der Kläger hatte sich das Vertrauen seiner Wähler erworben; ob er demgemäß als Stadtverordneter tätig werden wollte, war eine Angelegenheit, die seiner freien Entschliebung unterlag und um die sich der Beklagte jedenfalls nicht in der Weise kümmern durfte, daß er für den Fall der Ausübung des Mandats wirtschaftliche Nachteile des Klägers erstrebte. Tat der Beklagte dies doch, so versuchte er, in unzulässiger Weise auf die Entschliebung des Klägers einzuwirken. Das widerspricht dem Empfinden aller billig und gerecht Denkenden; das gilt nicht nur für die jetzige Zeit, sondern auch für das Jahr 1924.

Mit Recht beanstandet dagegen die Revision die Ausführungen des Berufungsgerichts über den ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Brief des Beklagten und der Kündigung des Dienstvertrags durch die Sch.er Firma. Das Berufungsgericht geht hier von der Aussage des Zeugen L. aus, der bekundet hat: „Ich hätte auch, wenn ich von anderer Seite von dieser Tätigkeit des Klägers — als völkisch-sozialen Stadtverordneten — Kenntnis erhalten hätte, im gleichen Sinne mit dem Kläger Rücksprache genommen, ihn gebeten, sein Mandat niederzulegen, und ihn im Weigerungsfalle entlassen.“ Es stellt auch weiter auf Grund der Aussage des L. fest, daß dieser am Tage des Empfangs des Briefes oder am nächsten Tage von einem Kölner Kunden der Firma angerufen worden ist, der sich darüber beschwert hat, daß die Firma den Kläger als Vertreter schide.

Das Berufungsgericht beurteilt diese Bekundung lediglich unter dem Gesichtspunkt der „Unterbrechung“ des ursächlichen Zusammenhangs. Es führt aus, der Zeuge habe unter der „anderen Seite“ nicht den Anruf des letzterwähnten Kunden gemeint; denn dieser Anruf liege vor den Verhandlungen der Firma mit dem Kläger und vor dessen Entlassung. Der Zeuge habe vielmehr andere in Wirklichkeit nicht erfolgte, weder behauptete noch bewiesene Beschwerden jüdischer Kunden gemeint. Damit werde die Unterbrechung des ursächlichen Zusammenhangs nicht dargetan. Aber auch wenn man annehme, daß sich andere jüdische Kunden nach der Entlassung des Klägers in Unkenntnis hiervon beschwert hätten und der Kläger auch dann entlassen worden wäre, würde — so führt das Berufungsgericht aus — der ursächliche Zusammenhang zwischen

dem Schreiben des Beklagten und dem Schaden des Klägers nicht unterbrochen sein; denn er werde nicht ausgeschlossen durch die Feststellung, daß derselbe oder nur ein ähnlicher wie der durch das Tun des Schädigers herbeigeführte Erfolg ohnedies durch ein anderes Geschehnis herbeigeführt worden wäre. Das Berufungsgericht beruft sich für die Richtigkeit dieses Satzes auf RRG. Bd. 141 S. 365, Bd. 144 S. 80 und Bd. 144 S. 348. In dem ersten dieser drei Fälle handelte es sich darum, daß ein zum Ersatz veruntreuter Gelder Verpflichteter eingewendet hatte, der Geschädigte würde, wenn die Beträge vereinbarungsgemäß bei einer bestimmten Bank angelegt worden wären, infolge des Zusammenbruchs der Bank nur einen Teil erhalten haben. In dem zweiten Fall hatte eine Hypothek infolge eines Versehens des Notars im Grundbuch einen schlechteren als den dem Gläubiger zukommenden Rang erhalten; es fragte sich, ob dem Erfahnspruch des Gläubigers der Einwand entgegengehalten werden könnte, daß die Hypothek bei einer späteren Zwangsversteigerung des Grundstücks auch an der vereinbarten besseren Rangstelle ausgefallen wäre. Der dritte Fall entsprach dem im ersten Fall erörterten Sachverhalt; das auf Schadenserfaz wegen Verschuldens in Anspruch genommene Mitglied eines Aufsichtsrats hatte eingewendet, daß die Beträge, für deren Rückzahlung es in Anspruch genommen wurde, von dem Vorstand unterschlagen worden und so der Aktiengesellschaft auch verloren gegangen wären.

Das Berufungsgericht verkennt die Rechtslage, wenn es den Sachverhalt, der diesen Entscheidungen zugrunde liegt, dem jetzt zu beurteilenden in der Frage des ursächlichen Zusammenhangs gleichstellt. Es nimmt an, daß der Schaden, für den der Kläger den Beklagten verantwortlich macht, bereits mit dem Schreiben vom 8. Mai 1924 eingetreten ist. Das trifft nicht zu. Die Verschlechterung der Vermögenslage des Klägers, aus der er seinen Anspruch herleitet, besteht darin, daß er seine Stellung bei der Sch. er Firma verloren hat. Es fragt sich, welcher Umstand für die Entlassung des Klägers ursächlich gewesen ist, ob insbesondere die Entlassung des Klägers nicht ohne den Brief des Beklagten erfolgt wäre. Die Sachlage ist nun nicht so, daß das Schreiben des Beklagten und die Kündigungserklärung der Firma zeitlich unmittelbar zusammengefallen sind, so daß etwa von vornherein der zeitliche Zusammenhang zwischen

beiden Ereignissen auf den ursächlichen Zusammenhang beider als notwendige Folge hinweisen könnte. Vielmehr darf die Prüfung der Frage, welcher Umstand die Ursache des Schadens des Klägers gewesen ist, nicht vorübergehen einmal an dem Zustand der Rechtsbeziehungen zwischen der Firma und dem Kläger, wie er zur Zeit, als das Schreiben des Beklagten der Firma zuging, und später bestand, und sodann an den Erwägungen, von welchen die Firma bei ihrer Willensbildung und Willenserklärung in Wirklichkeit ausgegangen ist. Dann ergibt sich nach den Feststellungen des Berufungsgerichts folgendes: Die seiner Entscheidung zugrunde gelegte Aussage des Zeugen L. läßt erkennen, daß der wirkliche Grund für die Entlassung des Klägers dessen bevorstehende öffentliche politische Betätigung gewesen ist. Die Firma brachte in dem Schreiben vom 17. Mai 1924 mit aller Deutlichkeit zum Ausdruck, daß sie bei der Verschiedenartigkeit der großen Zahl ihrer Kunden nicht anders als neutral sein könne und daß sie nicht den Schaden auf sich nehmen könne, den sie haben würde, wenn die jüdische Kundschaft nicht mehr von ihr kaufe. Im Zusammenhang hiermit wies sie auf die Stimmung ihrer jüdischen Abnehmer hin und bat den Kläger, sein Mandat niederzulegen; andernfalls sei sie gezwungen, die Kündigung auszusprechen. In dem Schreiben vom 5. Juni 1924 hob sie weiter hervor, sie habe festgestellt, daß die Bezüge ihrer jüdischen Abnehmer etwa 40 bis 50% der Verkäufe in dem Bezirk des Klägers ausmachen, und betonte, daß sie sich, wie dem Kläger bekannt sei, politisch stets neutral verhalten habe. Es tritt in diesem Schreiben klar zutage, daß sie ein Recht für sich in Anspruch nahm, dem Kläger den Dienstvertrag deshalb zu kündigen, weil sie aus der bevorstehenden öffentlichen politischen Tätigkeit des Klägers einen großen Schaden für das Gedeihen ihres geschäftlichen Unternehmens befürchtete. Stand der Firma ein Kündigungsrecht wegen eines wichtigen Grundes zu, und zwar ein solches, dessen Grundlage bereits vor dem Schreiben des Beklagten vom 8. Mai 1924 gegeben war, so traf dieses Schreiben einen Zustand an, aus dem sich, von der Willensrichtung der Firma gesehen, nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge die Beendigung des Dienstverhältnisses ohne weiteres ergab. Es würde sich dann nur noch darum handeln, wann die Firma von dem Tatbestand, der ihr gegebenenfalls das Recht zur Kündigung gab, Kenntnis erhielt. Das Schreiben des Beklagten könnte alsdann als Schadensursache

höchstens für den Zeitraum in Betracht kommen, während dessen die Firma ohne das Schreiben des Beklagten in Unkenntnis von ihrem Kündigungsrecht geblieben wäre. Ob das Schreiben dann überhaupt noch als Schadensursache oder nur als äußerer Anlaß für die ohnehin gegebene Entwicklung anzusehen wäre, würde Sache der tatrichterlichen, die Tragweite des Schreibens würdigenden Beurteilung sein. In tatsächlicher Beziehung würde auch in Betracht kommen, daß der Firma am Tage des Empfangs des Schreibens des Beklagten oder am nächsten Tage auch von anderer beteiligter Seite eine Beschwerde über den Kläger zugegangen ist und daß der Kläger seine Dienstbezüge bis zum 1. Dezember 1924 erhalten hat.

Die Bezugnahme des Berufungsgerichts auf die im Berufungs-urteil angeführten Reichsgerichtsentscheidungen geht fehl, weil es sich dort um selbständige, von einander völlig unabhängige Schadensursachen handelte; ein bereits abgeschlossener Schaden konnte dann nicht mehr durch eine neue, in Wirklichkeit nicht eingetretene Schadensursache in Frage gestellt werden. Dagegen kann auf die Ermägungen des Reichsgerichts in der RGZ. Bd. 147 S. 129 abgedruckten Entscheidung verwiesen werden, in der es sich in dem S. 135 erörterten Fall darum handelte, daß die Schadensursache nicht in dem Verhalten des Beklagten, sondern in der unabhängig von diesem Verhalten auch bei ordnungsmäßigem Vertragschluß bestehenden und gerade durch diesen eingetretenen Sachlage liegen würde. In gewissem Umfang dem jetzt vorliegenden rechtlich ähnlich könnte auch etwa der Fall sein, wo jemand, der mit einem körperlichen Leiden behaftet ist, das in einem bestimmten Zeitraum ohnehin zum Tode führen muß, von einem anderen getötet wird. Hier besteht kein Zweifel, daß der Tötende für den durch den Tod entstehenden Schaden nicht über den Zeitpunkt hinaus haftet, zu dem der Tod ohnehin aus der zur Zeit der Tötung bereits vorhandenen Ursache eingetreten wäre.

Stand der Firma ein Kündigungsrecht aus einem wichtigen Grunde nicht zu, so würde in tatsächlicher Beziehung zu prüfen sein, ob sie auch dann von dem ihr nach dem Vertrage zustehenden Kündigungsrecht Gebrauch gemacht haben würde und ob die Rücksichtnahme auf ihre jüdische Kundschaft an sich oder gerade der Brief des Beklagten den entscheidenden Einfluß auf ihre Entschließung gehabt haben würde.

Ob der Sch.er Firma ein wichtiger Grund zur Kündigung (§ 70 HGB., § 626 BGB.) zustand, ist im wesentlichen eine vom Tatsachenrichter zu entscheidende Tatfrage. Das Revisionsgericht hat nur zu prüfen, ob der Tatbestand in einer an sich denkbaren Weise einen wichtigen Grund abgeben kann (RMKomm. z. BGB. § 626 Anm. 1 mit Nachw.). Ein solcher Grund liegt dann vor, wenn die weitere Beschäftigung des Dienstverpflichteten dem Dienstberechtigten nicht zugemutet werden kann. Diese Voraussetzung kann auch dann gegeben sein, wenn den Dienstverpflichteten kein Verschulden an dem den Grund darstellenden tatsächlichen Umstand trifft. Es kommt, wie das Reichsgericht in seiner Entscheidung vom 9. März 1926 III 171/25, abgedr. Arbeitsgericht 1927 Sp. 56, ausführt, weniger auf die tatsächliche Schädigung, sondern vor allem darauf an, ob für den Dienstberechtigten vom Standpunkt vernünftigen kaufmännischen Ermessens die gerechtfertigte Befürchtung bestand, daß seine Belange durch den Angestellten gefährdet seien. Das muß vom Zeitpunkt der Kündigung aus beurteilt werden. Immer aber ist erforderlich daß, die subjektive Einstellung, aus der heraus die Kündigung erfolgt, auch tatsächlich eine beachtliche objektive Grundlage hat (RMG. Bd. 13 S. 185 [188]). In dieser Beziehung wäre zu erwägen, daß nach der Feststellung des Berufungsgerichts die Kunden der Firma zu 40 bis 50% damals Juden waren — übrigens, wie das Schreiben der Firma vom 5. Juni 1924 ergibt: im Bezirk des Klägers.

Ein weiteres Bedenken ist aus den Ausführungen des Berufungsgerichts über das nur hilfsweise in Betracht kommende Mitverschulden des Klägers zu entnehmen. Der Beklagte hatte sich vorsorglich darauf berufen, daß es Pflicht des Klägers gewesen wäre, von der Befugnis des § 84 des Betriebsrätegesetzes Gebrauch zu machen und gegebenenfalls eine Entschädigung gemäß § 87 Abs. 1 das. zu verlangen und so den Schaden zu mindern.

Diesem Einwand könnte zunächst nicht entgegengehalten werden, daß der Beklagte den Schaden vorsätzlich verursacht, der Kläger aber nur fahrlässig gehandelt haben würde. Ein Rechtsgrundsatz des Inhalts, daß es einem vorsätzlich Handelnden ganz allgemein versagt sei, sich unter dem Gesichtspunkt des § 254 BGB. auf ein Verschulden des Geschädigten zu berufen, besteht nicht. Das gilt sowohl für den Tatbestand des Abs. 1 des § 254 (Mitverschulden des Ge-

schädigten bei der Entstehung des Schadens) als auch für den Fall des Abs. 2 dieser Vorschrift (Verschulden des Geschädigten in Bezug auf Abwendung oder Minderung des Schadens).

a) Nur für den Fall des Abs. 1 a. a. D. ist in der Rechtsprechung durchgehend daran festgehalten worden, daß der vorsätzlich Handelnde in der Regel den Schaden nicht auf den nur fahrlässig bei der Entstehung des Schadens mitwirkenden Geschädigten werde abwälzen können, es sei denn, daß besondere Umstände vorliegen. Für diese aus dem Grundsatz der Billigkeit folgende Erwägung ist gelegentlich auch auf den Rechtsgedanken des § 460 BGB. hingewiesen worden, wonach der Verkäufer, wenn dem Käufer ein Mangel der Kaufsache (§ 459 Abs. 1) infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist, dann haftet, wenn er den Fehler arglistig verschwiegen hat. Soweit diese Frage in veröffentlichten Entscheidungen des Reichsgerichts erörtert worden ist, hat es sich regelmäßig um den Tatbestand des Abs. 1 a. a. D. gehandelt: RGZ. Bd. 76 S. 313 (323), Bd. 78 S. 389 (394), Bd. 130 S. 1 (6), Bd. 143 S. 48 (57); SeuffArch. Bd. 66 Nr. 91 (= WarnRspr. 1911 Nr. 64), Bd. 69 Nr. 143, Bd. 72 Nr. 189; WarnRspr. 1914 Nr. 49, 1919 Nr. 33 = JW. 1919 S. 305 Nr. 6; Gruch. Bd. 64 S. 214. Es ist aber auch dann gelegentlich hervorgehoben worden, daß das beiderseitige Verschulden auch in solchen Fällen tatsächlich gegeneinander abgewogen werden müsse, wenn eben der Sachverhalt dazu Anlaß bot: ScuffArch. Bd. 67 Nr. 196; JurRdsch. 1926 Rspr. Nr. 1906, wo unter Bezugnahme auf RGZ. Bd. 108 S. 89 darauf hingewiesen worden ist, daß die Arglist des Schädigers nicht schlecht hin zum Freibrief für eigene Unvorsichtigkeit des Geschädigten werden dürfe.

b) Anders als in Abs. 1 ist die Sachlage im Falle des Abs. 2 des § 254. Handelt es sich nicht um ein bei der Entstehung des Schadens mitwirkendes Verschulden des Geschädigten, sondern um dessen späteres Verhalten und um die Frage, ob die im Verkehr erforderliche Sorgfalt sein Tätigwerden zur Abwendung oder Minderung des Schadens erfordert, so wird im allgemeinen kein Anlaß vorliegen, den Geschädigten hier anders zu behandeln, je nachdem der Schädiger vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat. Es wird hier eine Abwägung des beiderseitigen Verschuldens nur in weniger zahlreichen Fällen zu entbehren sein. So beruht die Entscheidung in RGZ. Bd. 69 S. 277 (281) offenbar auf Abwägung, und der erkennende Senat

hat in RGZ. Bd. 143 S. 48 (57) ausdrücklich auf Abs. 1 des § 254 BGB. hingewiesen. Wenn in dem Urteil des Senats vom 3. Juni 1929 VI 684/28 (JW. 1930 S. 1491 Nr. 7) — übrigens nur in einer Hilfsertwägung und bei einer Sachlage besonderer Art — auch für Abs. 2 a. a. O. angenommen worden ist, daß im Falle vorsätzlicher Schadenszufügung bei einer fahrlässigen Unterlassung der Schadensminderung durch den Geschädigten die etwaige Fahrlässigkeit des Geschädigten nur unter besonderen, dort nicht ersichtlichen Umständen Beachtung finden könne, so wird daran nicht festgehalten.

Im vorliegenden Fall kommt folgendes in Betracht: Nach § 84 Nr. 1 des Betriebsrätegesetzes kann der Arbeitnehmer im Fall der Kündigung seitens des Arbeitgebers Einspruch erheben, wenn der begründete Verdacht besteht, daß die Kündigung wegen politischer Betätigung erfolgt ist. Das Berufungsgericht lehnt die Anwendung der Vorschrift mit der Begründung ab, der Kläger habe in der letzten mündlichen Verhandlung auf Befragen glaubhaft angegeben, er sei Agent auf Provision, für die ihm eine Mindestsumme gewährleistet sei. Diese Angabe steht mit dem sonstigen Vorbringen des Klägers insofern in Widerspruch, als er als Anlage zu einem Schriftsatz eine Aufstellung überreicht hat, wonach er eine feste Vergütung von 400 RM. und eine Provision von 0,2 v. G. für den Monat, mindestens aber im ganzen 500 RM. erhalten sollte und erhalten hat. Damit steht auch die vom Kläger in der Revisionsinstanz vorgelegte Vertragsurkunde im Einklang. Der hiernach gegebene Widerspruch im Urteil, das auf alle Schriftsätze Bezug nimmt, ist aber für die Entscheidung von Bedeutung. Denn es ist der Begriff des Arbeitnehmers nach §§ 84, 10 a. a. O. festzustellen, und danach kann es erheblich sein, wie die Vergütung des Klägers bestimmt war. Agenten, die im wesentlichen auf Gehalt angewiesen sind und nicht überwiegend Provision erhalten, können unselbständige Arbeitnehmer sein (Mansfeld Betriebsrätegesetz 2. Aufl. S. 79). Die von dem Berufungsgericht an den oben angegebenen Grund angeschlossene Bemerkung „abgesehen davon, daß ungewiß gewesen wäre, ob die vom Beklagten behaupteten Rechtsbehelfe irgendwie zur Beseitigung oder Minderung des Schadens geführt haben würden“, läßt schon nach ihrer Fassung nicht darauf schließen, daß sie die Entscheidung tatsächlich tragen sollte. Die in Betracht kommende Frage, für die eingehende Vorschriften

im Gesetz gegeben sind, würde, falls dies unter Berücksichtigung des sonstigen Prozeßstoffes noch notwendig sein sollte, vom Berufungsgericht einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen sein.